

Amtsblatt

Ausgabe A
mit Offentl. Anzeigen.

der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Stück 52

Abgegeben Liegnitz, den 24. Dezember.

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegeben.

Inhalt: Inhaltsangabe der Nummern 78, 79, 80 und 81 Teil I und 27 Teil II des Reichsgeheßblatts. Nr. 725. — Inhaltsangabe der Nummern 49, 50 und 51 der Preussischen Gesetzsammlung. Nr. 726. — Auflösung der Gemeindevertretung der Landgemeinde Greibitz im Landtrieste Liegnitz. Nr. 727. — Ergebnis der Neuwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verzeitemmer für die Provinz Nieder- und Oberschlesien. Nr. 728. — Pfarrei Bertelsdorf, Kreis Striegau. Nr. 729. — Polizeiverordnung für die Lagerung von Ammonsalpeter. Nr. 730. — Abhaltung von Märkten in Primtenau. Nr. 731. — Rindvieh- und Schweinemärkte in Wittichenau. Nr. 732. — VIII. Nachtrag zum Fleischbeschaugebührentarif. Nr. 733. — Polizeiverordnung betreffend die Außerdruckwasserleitung in Landesbut. Nr. 735. — Verordnung betreffend Naturdenkmäler in Waßstatt. Nr. 736. — Personalmeldungen. Nr. 737.

Inhalt des Reichsgeheßblatts.

725. Die Nummern 78, 79, 80, 81 Teil I und 27 Teil II des Reichsgeheßblattes enthalten:

die Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschädigung im Osthilfsgebiet vom 17. November 1931, vom 5. Dezember 1931,

die Verordnung über die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmen, vom 2. Dezember 1931,

die zweite Verordnung über Zuschüsse für Landarbeiterfiedlung, vom 2. Dezember 1931,

die vierte Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen, vom 5. Dezember 1931,

die Bekanntmachung über Einbandbetten zum Reichsgeheßblatt, vom 7. Dezember 1931.

die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931.

die Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung, vom 8. Dezember 1931.

die Verordnung über die Verlängerung der Geltungsbauer der Verordnungen über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung, vom 7. Dezember 1931,

die Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung, vom 8. Dezember 1931,

die Neunte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung, vom 7. Dezember 1931,

die Verordnung zur Durchführung der Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch, vom 10. Dezember 1931,

die Dreiundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen, vom 10. Dezember 1931.

die Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung eines zweiten Zusatzabkommens zu dem deutsch-schweizerischen Handelsvertrag, vom 8. Dezember 1931,

die Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung einer Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920, vom 8. Dezember 1931,

die Verordnung über die Auflösung der Dienststelle des Polenschädigenkommissars, vom 8. Dezember 1931,

die Bekanntmachung über den Beitritt Litauens zu dem Internationalen Übereinkommen für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchnamens in Paris, vom 24. November 1931,

die Bekanntmachung über die Ratifikation der Haager Vereinbarungen vom 20. Januar 1900 durch Japan, vom 27. November 1931,

die Bekanntmachung über den Schutz von Einfügungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 1. Dezember 1931,

die Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 3. Dezember 1931,

die Bekanntmachung über eine Vereinbarung zum deutsch-schweizerischen Handelsvertrag, vom 3. Dezember 1931,

die Bekanntmachung über den Schutz von Einfügungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 4. Dezember 1931,

die Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgefehlblatt, vom 7. Dezember 1931.

Inhalt der Preussischen Geseßsammlung.

726. Die Nummern 49, 50 und 51 der Preussischen Geseßsammlung enthalten unter:

Nr. 13 673 die Zweite Ergänzungsverordnung zur Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 16. Dezember 1929 (Geseßsamml. S. 189), vom 8. Dezember 1931,

Nr. 13 674 die Polizeiverordnung über die Errichtung vorstädtischer Kleinfiedlerstellen, vom 4. Dezember 1931,

Nr. 13 674 die Verordnung des Preussischen Ministers des Innern zur Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699), vom 10. Dezember 1931.

Nr. 13 675 die Preussische Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), vom 16. Dezember 1931.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Preussischen Zentralbehörden.

727. Die Gemeindevertretung der Landgemeinde Greibnig im Landkreise Liegnitz wird hiermit gemäß § 142 der Landgemeindeordnung in Verbindung mit Artikel 82 der Verfassung des Freistaates Preußen aufgelöst.

Berlin, den 27. November 1931.

Das Preussische Staatsministerium.

728. Gemäß § 31 des Gesetzes über die Ärztekammern und einen Ärztekammerauschuß vom 30. Dezember 1926 (Ges. S. S. 353) bringe ich das vom Wahlausschuß der Ärztekammer für die Provinzen Nieder- und Oberschlesien am 19. November 1931 festgestellte Ergebnis der Wahlen zur Ärztekammer für die Zeit vom 1. Januar 1932 bis zum 31. Dezember 1935 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Danach sind folgende Herren gewählt worden:

Ordentliche Kammermitglieder.

Wahlkreis Breslau.

1. Prof. Dr. Karl Stolte, Breslau,
2. Dr. Wilhelm Kordhant, Reichenbach,
3. San.-Rat Dr. Moriz Werther, Breslau,
4. Dr. Georg Boeninghaus II, Breslau,
5. Oberarzt Dr. Karl Schmitt, Breslau,
6. Dr. Georg Flemming, Ohlau,
7. Dr. Walbemar Diesel-Laemmer, Breslau,
8. Dr. Victor Kolbe, Neurode,
9. San.-Rat Dr. Georg Lustig, Breslau,
10. Prof. Dr. Otto Hahn, Breslau,
11. Dr. Ernst Kutop, Königszelt, Kr. Schweidnitz,
12. San.-Rat Dr. Arthur Kronheim, Glas,
13. Dr. Hermogenes Zielke, Breslau,
14. Dr. Max Plehner, Breslau,
15. Prof. Dr. Hans Biberstein, Breslau,
16. Dr. Kurt Schiemann, Steinau a. Ober,
17. Dr. Karl Peschke, Neumarkt i. Schl.,

18. Dr. Edgar Weidner, Breslau,
19. Dr. Walter Lichtschlag, Breslau,
20. Dr. Richard Rohde, Wohlau,
21. Dr. Walter Timpe, Namslau,
22. Dr. Hellmuth Falkenhahn, Breslau,
23. Dr. Siegfried Mehlhausen, Seitzsch, Kr. Guhrau,
24. Dr. Erich Kleemann, Breslau,
25. Dr. Franz Korn, Steine, Kreis Breslau,
26. Stadt-Med.-Rat Dr. Rodewald, Waldenburg i. Schl.,
27. Dr. E. Fränkel, Breslau,
28. Prof. Dr. Siegfried Fischer, Breslau,
29. Dr. Ernst Bedmann, Breslau.

Wahlkreis Liegnitz.

30. Dr. Otto Preuße, Liegnitz,
31. Dr. Walter Berndt, Görlitz,
32. San.-Rat Dr. Willy Herfarth, Giogau,
33. Med.-Rat Dr. Walter Windelmann, Jauer,
34. Dr. Wilhelm Puzar, Lauban,
35. prakt. Arzt Kurt Potel, Görlitz,
36. Dr. Walter Bergemann, Grünberg,
37. Dr. Wilhelm Born, Liegnitz,
38. Dr. Heinrich Rißmann, Schmiedeberg,
39. San.-Rat Dr. Richard Waldau, Ruhland,
40. Dr. Kurt Leichmann, Sagan,
41. Dr. Erwin Feist, Seichau,
42. Dr. Johann Löhn, Schreiberhau,
43. Dr. Paul Lamert, Neusalz.

Wahlkreis Oberschlesien.

44. Dr. Georg Haase, Gleiwitz,
45. Dr. Max Kreis, Ratibor,
46. Dr. Ernst Marschke, Reisse,
47. Dr. Siegfried Levi, Beuthen,
48. San.-Rat Dr. Georg Michael, Neustadt,
49. Dr. Felix Jendralski, Gleiwitz,
50. Med.-Rat Dr. Richard Wolff, Oppeln,
51. Dr. Franz Montag, Hindenburg,
52. Dr. Karl Borgstede, Hindenburg,
53. Dr. Wilhelm Ebbing, Beuthen,
54. Dr. Karl Rother, Leobschütz,
55. San.-Rat Dr. Bruno Hampel, Gogolin.

Stellvertretende Kammermitglieder.

Wahlkreis Breslau.

1. Dr. Reinhold Kutner, Breslau,
2. Dr. Walbemar Rumbaur, Breslau,
3. Dr. Erich Herrmann, Schmolz b. Breslau,
4. Prof. Dr. Herbert Lubinski, Breslau,
5. Dr. Hubert Uhl, Breslau,
6. Dr. Konrad Pavel, Oberrigitz, Kr. Trebnitz,
7. Oberreg.-Med.-Rat Dr. Paul Zimmer, Breslau,
8. Dr. Erich Bruchmann, Dittersbach, Kr. Waldenburg,
9. San.-Rat Dr. Adolf Kemmler, Waldenburg i. Schl.,
10. San.-Rat Dr. Ludwig Jttmann, Breslau,
11. Dr. Gerhard Gerbatich, Breslau,
12. San.-Rat Dr. Walter Hirt, Breslau,
13. Dr. Fritz Leo, Neumarkt i. Schl.,
14. Dr. August Zahn, Landed,
15. Dr. Salo Lewin, Breslau-Neufirch,

16. San.-Rat Dr. Karl Jenner, Breslau,
17. Dr. Karl Klaus, Breslau,
18. Dr. Rudolf Niden, Markt Bohrau, Kr. Strehlen,
19. San.-Rat Dr. Dito Jacobi, Rüders, Kr. Glaz,
20. Dr. Eduard Unglaube, Praisniß, Kr. Mülltich,
21. Dr. Wilhelm Reidel, Breslau,
22. Dr. Leo Cohn, Waldenburg i. Schl.
23. Dr. Herrmann, Nieder-Salsbrunn,
24. Dr. Walter Böhm, Breslau,
25. Dr. Josef Schlejinger, Breslau,
26. Dr. Walther Steinbrind, Breslau.

Wahlkreis Liegnitz.

27. Dr. Georg Thierische, Merzdorf,
28. Ober-Med.-Rat, San.-Rat Dr. Wilhelm Ziertmann, Plagwitz,
29. Dr. Otto Wendt, Langenöls,
30. Dr. Albert Niedermeyer, Görlitz,
31. Dr. Rudolf Müller-Hagen, Neusalz a. Ober,
32. Dr. Herbert Wronka, Kogenau,
33. Dr. Konrad Scholz, Landeshut,
34. Dr. Ewald Halter, Mustau,
35. Dr. Friedrich Krüger, Sagan,
36. Dr. Hans Pallaste, Goldberg.

Wahlkreis Oberschlesien.

37. Dr. Max Dombrowsky, Tillowitz,
38. San.-Rat Dr. Gustav Rämpfer, Oppeln,
39. Dr. Friedrich Thierdewahn, Hindenburg,
40. Dr. Karl Seiffert, Beuthen,
41. Dr. Artur Wodarz, Ratibor,
42. Dr. Wilhelm Frey, Beuthen,
43. Dr. Gustav Strobel, Reife,
44. San.-Rat Dr. Victor Ragózy, Kreuzburg,
45. Dr. Josef Groeger, Cosel,
46. Dr. Konrad Berkofski, Neustadt,
47. Dr. Bernhard Rubis, Poppelau,
48. Dr. Franz Ebedner, Patzschau.

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Breslau, den 14. Dezember 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten u. der Regierung.

729. Die unter staatlichem Patronate stehende Pfarrei Bertholdsdorf Kreis Striegau ist infolge Resignation ihres bisherigen Inhabers anderweit zu befehen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten in Breslau zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Liegnitz, 17. Dezember 1931. Der Regier.-Präsident.

730. Polizeiverordnung über die Lagerung von Ammonsalpeter sowie ammonsalpeterhaltigen Mischsalzen und Gemengen.

Auf Grund des § 26 des Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 1. Juni 1931 (G. S. S. 77) wird für den Regierungsbezirk Liegnitz mit Zustimmung des Bezirksausschusses für die Lagerung von Ammonsalpeter sowie von Ammonsalpeter enthaltenden

Mischsalzen und Gemengen folgende Polizeiverordnung erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

Für alle Lager, in denen Ammonsalpeter, Mischsalze aus Ammonsalpeter mit Ammonsulfat oder Kaliumchlorid sowie Gemenge, die Ammonsalpeter oder die bezeichneten Mischsalze enthalten, gelagert werden, gelten die folgenden Vorschriften:

§ 1. Die Vornahme von Sprengungen jeder Art ist in den Lagern verboten. Verhärtete Massen dürfen nur durch mechanische Hilfsmittel aufgelockert werden.

In den Lagerräumen darf nicht geraucht und nicht mit offenem Licht oder Feuer hantiert werden.

§ 2. Die Lagerräume sind gegen den Eintritt Unbefugter zu sichern.

B. Besondere Vorschriften.

Für Lager in gewerblichen Anlagen und für solche Lager in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen mehr als 100 t von Ammonsalpeter, Mischsalzen aus Ammonsalpeter mit Ammonsulfat oder Kaliumchlorid sowie von Gemengen mit Ammonsalpeter oder den bezeichneten Mischsalzen gelagert werden, sofern die Mischsalze oder Gemenge einen Gehalt von mehr als 40 v. H. Ammonsalpeter und Kaliammonsalpeter einen solchen von mehr als 60 v. H. haben, gelten außerdem die folgenden Vorschriften:

§ 3. Wer in diesen Lagern die eingangs unter B bezeichneten Stoffe lagern will, hat dies der Ortspolizeibehörde des Ortes, in dessen Bereich die Lagerung stattfinden soll, anzuzeigen.

Die Anzeige ist ebenfalls erforderlich, wenn eine wesentliche Änderung in der Lage und Beschaffenheit der Lagerräume eintritt.

Die Anzeige kann mit dem Antrage auf baupolizeiliche Genehmigung verbunden werden, wenn eine solche nötig wird.

Mit der Anzeige sind 2 Beschreibungen nebst Zeichnungen und 2 Lagepläne einzureichen, aus denen die Bauart und die Einrichtung der Lagerräume sowie ihre Lage zu benachbarten menschlichen Wohnungen und zu öffentlichen Verkehrswegen hervorgeht.

Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige und den Antrag nebst Anlagen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamte zur Begutachtung vorzulegen. Hält dieses bestimmte Bedingungen für erforderlich, so sind sie, soweit sie baulicher Natur sind, in die baupolizeiliche Genehmigung aufzunehmen und im übrigen dem Antragsteller durch polizeiliche Verfügung aufzuerlegen.

§ 4. Holzwerk darf mit den in der Überschrift bezeichneten Stoffen bei der Lagerung nicht in Berührung kommen. Fußböden, Wände, Dachstüben und andere Teile der Lagerräume, die aus Holz bestehen, sind mit Stoffen zu überziehen oder zu durchtränken, die ein Eindringen des Ammonsalpeters in das Holzwerk verhindern.

Die in der Überschrift unter B bezeichneten Stoffe dürfen nicht in der unmittelbaren Nachbarschaft

feuergefährlicher oder leicht brennbarer Stoffe gelagert werden.

§ 5. Ein Abdruck der in den §§ 1 und 2 und im § 4 dieser Verordnung gegebenen Bestimmungen sowie der bei Zuwiderhandlungen angedrohten Strafen ist in den Lagern in deutlich lesbarer Schrift auszuhängen.

§ 6. Mengen von über 1000 t der bezeichneten Stoffe dürfen nur in angemessener Entfernung von menschlichen Wohnungen und öffentlichen Verkehrs wegen gelagert werden. Welche Entfernungen für angemessen anzusehen sind, ist in jedem Falle auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

Mengen unter 1000 t dürfen, sofern nach Lage der örtlichen Verhältnisse Bedenken nicht bestehen, auch in Räumen gelagert werden, die an andere Räume oder Gebäude für Wohnzwecke anstoßen, wenn jene von diesen durch massive, den haupolizeilichen Bestimmungen entsprechende Brandmauern getrennt sind.

Wenn eine Lagerung kleinerer Mengen oder eine vorübergehende Lagerung in Betracht kommt, können je nach Lage der Verhältnisse weitere Ausnahmen hinsichtlich der Abtrennung der Lagerräume sowie hinsichtlich der im § 4 gegebenen Bestimmungen für das Hofwerk zugelassen werden.

C. Straf- und Schlussvorschriften.
§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 R. oder mit Haft bestraft.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt unter Aufhebung der Polizeiverordnungen vom 1. 10. 27 (MBl. S. 259) und vom 24. 5. 30 (MBl. S. 86) mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und dem 31. 12. 1936 außer Kraft.

Liegnitz, 17. November 1931. Der Regier.-Präsident.
731. Der Herr Oberpräsident der Provinz Niederschlesien hat unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs genehmigt, daß in Primkenau vom Kalenderjahr 1932 ab bis auf weiteres monatlich ein Ferkelmarkt abgehalten wird. Die gleiche Genehmigung hat der Provinzialrat für einen Geflügel- und Kaninchenmarkt erteilt.

Liegnitz, 20. Dezember 1931. Der Regier.-Präsident.
732. Der Herr Oberpräsident der Provinz Niederschlesien hat unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs genehmigt, daß in Wittichenau im Kalenderjahr 1932 die Rindvieh- und Schweinemärkte am 11. April, 27. Juni und 29. August ausfallen. Die gleiche Genehmigung hat der Provinzialrat für die Pferdemärkte erteilt.
Liegnitz, 15. Dezember 1931. Der Regier.-Präsident.

733. VIII. Nachtrag
zum Fleischbeschaugebühren tarif.
Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1902, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugeetzes und § 60 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 werden

folgende Abänderungen des Tarifes vom 26. September 1927 (Amtsblatt S. 253) mit Wirkung vom 1. Januar 1932 festgesetzt:

I. Ergänzungsbeschau
je Tier 4,75 R.M.

II. Ordentliche Fleischbeschau.

Betrag der vom Tierbesitzer zu zahlenden Gebühr Für je 1 Stüd	R.M.	Von dem Betrage in Spalte 2 erhalten	
		der Beschauer für Beschau und Wege- vergütung R.M.	die Ergänzungs- beschaukasse R.M.
1	2	3	4
Einhufer	6,25	4,75	1,50
Rind ausschl. Kalb	3,30	2,50	0,80
Schwein einschl. Trichinenschau	2,20	1,70	0,50
Schwein ausschl. Trichinenschau	1,30	0,90	0,40
Schwein und Hund, Trichinenschau allein	0,90	0,80	0,10
Kalb	1,00	0,80	0,20
Sonstiges Kleinvieh (Schaf, Ziege, Hund)	0,85	0,65	0,20
Ferkel, Fidel, Lamm	0,35	0,30	0,05
Trichinenschau bei 1 Schinken	0,45	0,45	—
Trichinenschau bei 1 Stüd Sped oder sonstigem Fleischstüd	0,30	0,30	—

Anmerkungen: 1. In den Bezirken mit gehäuf- ten Schlachtungen sind von den monatlichen Gesamteinnahmen aus den Untersuchungsgebühren bei der ordentlichen Fleischschau und Trichinenschau neben den Zuschlägen für die Ergänzungsbeschaukasse:

- a) seitens der Tierärzte:
 - von den monatlichen Beträgen bis 400 RM 0%,
 - von dem Mehrbetrage bis 500 RM . . . 25%,
 - von dem weiteren Mehrbetrage bis 600 RM 40%,
 - von dem weiteren Mehrbetrage bis 700 RM 55%,
 - von dem weiteren Mehrbetrage über 700 RM 70%;
 - b) seitens der Fleischschau und Trichinenschauer:
 - von den monatlichen Beträgen bis 250 RM 0%,
 - von dem Mehrbetrage bis 350 RM . . . 25%,
 - von dem weiteren Mehrbetrage bis 450 RM 40%,
 - von dem weiteren Mehrbetrage bis 550 RM 55%,
 - von dem weiteren Mehrbetrage über 550 RM 70%
- an die Ergänzungsbeschaukasse abzuführen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

734. Polizeiverordnung, betr. die Außerkräftsetzung von Polizeiverordnungen.

Auf Grund der §§ 27 und 37 des Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsammlung Seite 77) wird mit Zustimmung des Kreisaußschusses für den Kreis Sprottau folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Meine Polizeiverordnungen vom 20. 2. 1924 betr. Reinhaltung des Sprotteflusses einschließlich des toten Armes (Kreisblatt Stüd 11, Seite 50) und vom 14. 2. 1930 betr. die Bekämpfung des Kartoffelkrebes (Kreisblatt Stüd 10, Seite 57) hebe ich mit sofortiger Wirkung auf.

Sprottau, den 10. Dezember 1931.

Der Landrat.

735. Polizeiverordnung, betreffend den Anschlußzwang an die Hochdruckwasserleitung in Landeshut, Kreis Landeshut.

Auf Grund des § 28 des Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 1. Juni 1931 — Ges. S. S. 77 — wird mit Zustimmung des Magistrats für den Ortspolizeibezirk in Landeshut folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Anschlußzwang.

Jeder Grundstüdeigentümer ist verpflichtet, sein innerhalb des Rohrnetzes der städtischen Wasserleitung an einem Wege oder Plage gelegenes Grundstüd, auf dem ein zum Aufenthalt von Menschen bestimmtes Gebäude vorhanden ist oder zur Errichtung gelangt, an die städtische Wasserleitung anzuschließen.

§ 2. a) Der Antrag zum Anschluß an die Hauptleitung ist vom Eigentümer des Grundstüdes oder dessen Vertreter bei der Ortspolizeibehörde, unter Beifügung einer Beschreibung und einer Lageplatte des Gebäudes in zweifacher Ausfertigung zu stellen. Für Neubauten ist der Anschluß vor Baubeginn zu beantragen.

b) Neu hergestellte oder veränderte Hausanschlußleitungen sind durch die Ortspolizeibehörde abzunehmen.

c) Vor erfolgter Abnahme darf die Leitung nicht benützt werden.

§ 3. Die Verunreinigung der Wasserleitung und der dazugehörenden Anlagen, sowie jeder unbefugte Eingriff in die Wasserleitung sind verboten.

§ 4. Die Hausleitung mit Zubehör ist von dem Eigentümer in stand zu halten.

§ 5. Spülaborte dürfen nur nach Genehmigung der Ortspolizeibehörde an die Wasserleitung angeschlossen werden.

Sie müssen eine vorchriftsmäßige Kläranlage mit nachgeschaltetem Tropfpörmel besitzen, solange eine allgemeine Kläranlage fehlt.

§ 6. Zur unschädlichen Ableitung des anfallenden Wassers ist unter jedem Zapfhahn ein Ausgüßbeden mit festem Sieb, anschließendem Geruchsoerschluß und Rohrleitung ins Freie einzubauen.

§ 7. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 RM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu 1 Woche angedroht.

§ 8. Inkrafttretung und Außerkräfttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und nach 30 Jahren außer Kraft.

Die Polizeiverordnung vom 28. Juli 1902 betreffend den Anschlußzwang an die städtische Wasserleitung wird hiermit aufgehoben.

Landeshut i. Schles., den 21. Dezember 1931.

Der Erste Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

736. Verordnung, betreffend Naturdenkmäler in Wahlstatt.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizei-gesetzes in Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (GS. S. 83) wird für die im § 1 genannte Ortlichkeit im Amtsbezirk Wahlstatt angeordnet:

§ 1. Es werden unter Naturschutz gestellt:

- 1. Die Buchenspallieranlage in dem Garten der Staatlichen Bildungsanstalt in Wahlstatt in ihrer Gesamtlänge von 65 m.
- 2. Die Fichte, 37 m östlich der Direktorenwohnung.
- 3. Die Linde, 40 m nordwestlich des Einganges zur katholischen Kirche.
- 4. Die Eibe (Taxus), 73 m östlich der Direktorenwohnung und 9 m südlich des kleinen Gewächshauses.
- 5. Die Eibe (Taxus), 11½ m nördlich der Direktorenwohnung.
- 6. Die auffällige Baumgruppe, aus 5 Ulmen bestehend, 10 m von der Südseite der Direktorenwohnung in der unter 1 erwähnten Buchenspallieranlage stehend.

§ 2. a) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen oder zu beschädigen.

b) Als Beschädigung gilt auch das Ausfällen, das Abbrechen von Zweigen, das Verlehen des Wurzelwerks oder das Verunzieren der Naturdenkmale auf andere Art und Weise, ebenso jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum der Naturdenkmale nachteilig zu beeinflussen.

c) Bei der unter § 1 Ziffer 1 genannten Buchenspalieranlage ist ein der Anlage entsprechender sachgemäßer Verschnitt erlaubt. Die Höhe der Anlage darf jedoch nicht vermindert werden.

§ 3. Etwa notwendige Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von dem Regierungspräsidenten gestattet werden.

§ 4. Wer dieser Verordnung oder daraufhin ergehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geld-

strafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit der Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Raudewitz, den 14. Dezember 1931.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

Personalnachrichten.

737. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen:

durch den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten:
2 Stellen des mittleren Justizdienstes bei dem Amtsgericht in Breslau, 1 Stelle des mittleren Justizdienstes bei dem Amtsgericht in Gleiwitz, 1 Obergerichtsvollzieherstelle beim Amtsgericht Breslau.
1 Justizwachtmeister (Hauswart) Stelle bei dem Amtsgericht in Friedland OS.

